

Publikation

Neues E-Book zum Antikorruptionsgesetz im Gesundheitswesen



JETZT IM ONLINESHOP BESTELLBAR www.oemus-shop.de/bücher

Am 4. Juni 2016 wurden durch das Antikorruptionsgesetz die Vorschriften der §§ 299a ff. in das Strafgesetzbuch eingefügt. Auch mehr als ein Jahr nach Inkrafttreten ist die Verunsicherung bei den Betroffenen in der gesamten Gesundheitswirtschaft vielfach hoch und die Linien der Rechtsprechung noch unklar. Auf Kongressen und Tagungen streiten Juristen über die Reichweite der einzelnen Normen. Für den Rechtsanwender, der in der Regel Mediziner, Zahnmediziner, Pharmazeut, Ingenieur oder Kaufmann ist, führt dies zu noch mehr Verunsicherung. Die Angst ist groß, dass rechtswissenschaftliche Streitigkeiten auf dem Rücken der Betroffenen und ihrer

Existenz geklärt werden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bad Homburger Kanzlei Lyck+Pätzold.healthcare.recht in Zusammenarbeit mit der OEMUS MEDIA AG entschlossen, aktuellen Fragestellungen rund um das Thema Antikorruptionsgesetz im Gesundheitswesen nachzugehen, über Problemkreise und Risiken gezielt aufzuklären und geltende Richtlinien in einem E-Book zusammenzutragen. Denn für jeden (Zahn-)Mediziner gilt es ab sofort, bisherige Praktiken zu hinterfragen, um so sicherzustellen, dass diese nicht unter das strafrechtliche Korruptionsverbot fallen. Das E-Book kann mit nur einem Klick überall und jederzeit gelesen werden, eine realistische Blätter-

funktion sorgt dabei für ein natürliches Leseverhalten. Benötigt werden lediglich ein Internetanschluss und ein aktueller Browser.



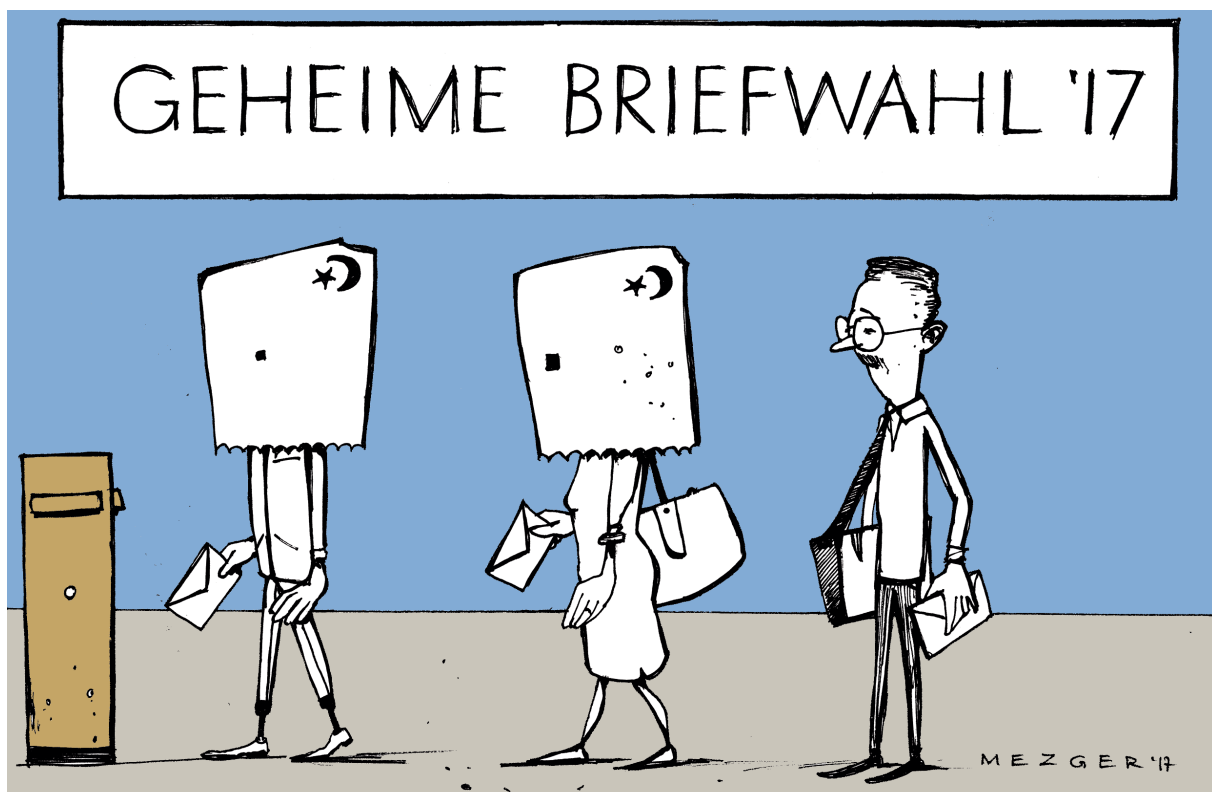
E-Book – Antikorruptionsgesetz
im Gesundheitswesen

OEMUS MEDIA AG

Tel.: 0341 48474-200

www.oemus.com/publikationen

Frisch vom Mezger



MEHR FREIRAUM. MIT WECHSELKÖPFEN.



Wechselbare *PRIME LINE* Köpfe von MK-dent ermöglichen präzises Arbeiten in vielfältigen Anwendungsgebieten mit nur einem Winkelstück. Ein einfacher Austausch fördert zudem den nachhaltigen Werterhalt des Winkelstückunterteils im Fall einer Reparatur.

Mehr entdecken auf www.mk-dent.com

MK-dent
GERMANY

Patientenbindung

WLAN statt Lesezirkel



Immer häufiger werben Kliniken und Praxen mit einem WLAN-Schild im Eingangsbereich und im Wartezimmer. Den Studienergebnissen einer aktuellen Befragung* zufolge zählt dieser Service auf das Image einer Marke ein. 87 Prozent der Hotspot-Nutzer bewerten es positiv für eine Einrichtung, wenn sie eine kostenlose, öffentliche WLAN-Verbindung zur Verfügung stellt. „Online sein zu können ist zu einem Grundbedürfnis der Menschen geworden. Deshalb machen Kliniken und Arztpraxen mit ausgewiesenem WLAN-Service einen Unterschied, weil sie maßgeblich zum Wohlbefinden ihrer Patienten beitragen. Patienten assoziieren diese Erfahrung mit dem Namen der Klinik beziehungsweise der Klinikmarke und merken sich das“, so Maximilian Pohl, Geschäftsführer und Gründer von MeinHotspot. Klinikbetreiber und Arztpraxen sollten bei der Einrichtung des Hotspots

pro Sekunde mindestens erforderlich. Dies könne nur durch eine entsprechende Signalqualität und eine aktive Bandbreitenverteilung auch bei hoher Nutzerlast gewährleistet werden.

* Für die quantitative Erhebung wurden im Zeitraum zwischen 2. Juni 2017 und 27. Juni 2017 130 Entscheider aus der Kommunikationsbranche befragt. Durchgeführt wurde die Befragung von der MeinHotspot GmbH mittels CATI-System (Computer Assisted Telephone Interview) und CAWI-System (Computer Assisted Web Interviewing).

Quelle: MeinHotspot

Recht

Darf ein MVZ ein weiteres gründen?

Ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) darf ein weiteres MVZ gründen. Das gilt auch dann, wenn der alleinige Gesellschafter ein Apotheker ist. Dies obwohl der Gesetzgeber entschieden hat, dass künftig nur noch solche Akteure ein MVZ gründen dürfen, die an der Versorgung der Krankenversicherten beteiligt sind. Die Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) informiert über eine Entscheidung des Landessozialgerichts Darmstadt vom 30. November 2016 (AZ: L 4 KA 20/14). 2010 gründete eine GmbH ein MVZ. Alleingesellschafter der GmbH ist ein Apotheker. Nach seit Anfang 2012 geltendem Recht darf ein Apotheker kein MVZ gründen. Der Gesetzgeber beschränkte die Möglichkeit, ein Medizinisches Versorgungszentrum zu gründen, auf die Berufe, die bisher den Großteil der ambulanten und stationären Versorgung der Versicherten geleistet haben.



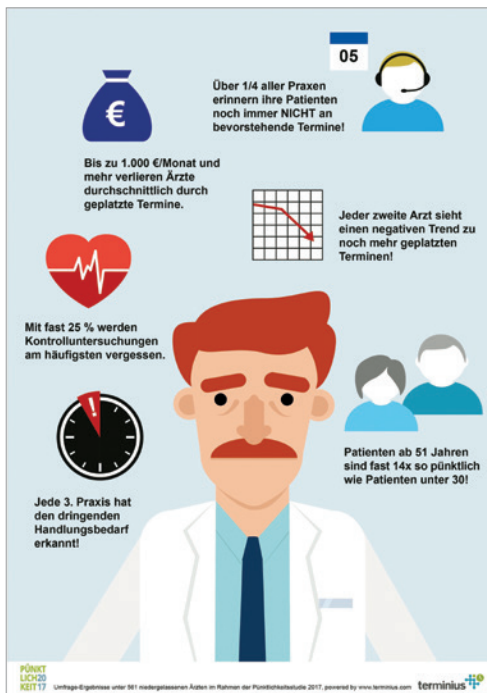
Im September 2012 wollte der Träger des MVZ eine weitere GmbH gründen und diese ebenfalls als Medizinisches Versorgungszentrum betreiben. Dies wurde abgelehnt. Die Klage auf Zulassung hatte beim Landessozialgericht Erfolg. Zwar habe der Gesetzgeber die Gründung solcher Zentren auf bestimmte Berufe beschränken wollen. Dabei handele es sich nach der Begründung des Gesetzes um Berufe, die solche Leistungen auch erbringen. Ein bestehendes MVZ sei ebenfalls bei der ärztlichen Versorgung der Versicherten beteiligt. Daher müsse der Gesetzestext so ausgelegt werden, dass ein bestehendes MVZ, das letztlich von einem Apotheker getragen werde, auch ein weiteres Zentrum gründen dürfe.

Quelle: Deutscher Anwaltverein e.V. (DAV)

Pünktlichkeitsstudie 2017

Unzuverlässigkeit von Patienten kostet niedergelassene Ärzte Millionen

Doch auch bei vielen Arztpraxen selbst besteht akuter Optimierungsbedarf: So erinnern nur knapp die Hälfte aller befragten Praxen ihre Patienten aktiv an bevorstehende Termine ...



Unzuverlässige Patienten sind für jeden niedergelassenen Arzt ein Ärgernis. Welches Ausmaß der Schaden für die betroffenen Praxisinhaber mitunter annimmt, bringt nun eine spezielle Arztpraxisumfrage unter 561 niedergelassenen Ärzten im Rahmen der großen deutschen Pünktlichkeitsstudie 2017 zum Vorschein. Demnach beklagen mehr als die Hälfte aller befragten Ärzte finanzielle Einbußen von bis zu 1.000 EUR und mehr – pro Monat. „Rechnet man das hoch auf alle niedergelassenen Ärzte in Deutschland, geht es hier um Verluste in mehrstelliger Millionenhöhe“, fasst Studienleiter und infingeschäftsführer Uwe Schneider die beunruhigenden Ergebnisse zusammen. Doch nicht nur die finanziellen Nachteile machen vielen Praxisbetreibern zu schaffen. Nach ihrem persönlichen Eindruck gefragt, gaben 51 Prozent der Umfrageteilnehmer an, eine zunehmende Verstärkung des Negativtrends zu beobachten. Wenig überraschend in diesem Zusammenhang: Während Patienten jenseits der 51 Lebensjahre

als besonders pflicht- und terminbewusst wahrgenommen werden, gelten Praxisbesucher zwischen 19 und 30 Jahren als klare Spitzenreiter in Sachen Unzuverlässigkeit (44,64 %). Doch auch bei vielen Arztpraxen selbst besteht akuter Optimierungsbedarf: So erinnern nur knapp die Hälfte aller befragten Praxen ihre Patienten aktiv an bevor-

stehende Termine – meist persönlich per Telefon (42,93 %), häufig aber auch über den relativ teuren Postweg (31,48 %). Günstige Alternativen wie SMS (8,94 %) oder E-Mail (14,49 %) kommen dagegen noch sehr selten zum Einsatz. Eine zeit- und kostensparende automatisierte Terminerinnerung nutzt dagegen erst knapp ein Fünftel aller Befragten.

Unter www.puenktlichkeitsstudie.org/studie-aerzte/ steht ab sofort auch eine öffentliche Möglichkeit bereit, sich an der Branchenumfrage zu beteiligen.

Quelle: www.terminius.com

ANZEIGE

Liebold / Raff / Wissing B E M A + G O Z

DER Kommentar

Abrechnung? Liebold/Raff/Wissing!

Abrechnungshilfen gibt es viele. Aber:
Kompetenz und Qualität entscheiden!

DER Kommentar zu BEMA und GOZ

... das Werkzeug der Abrechnungs-Profis!

10 Tage kostenlos testen: www.bema-go.de!